

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Herausgegeben mit Genehmigung der Militärregierung

3. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Dezember 1949

Nummer 56

Datum	Inhalt	Seite
29. 12. 49	Erlaß über die Auflösung des Staatskommissariats zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Verwaltung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft).	319

Erlaß über die Auflösung des Staatskommissariats zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft in Verwaltung und Wirtschaft (einschließlich Landwirtschaft).

Vom 29. Dezember 1949.

Nachdem die zur Einrichtung des Staatskommissariats zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft (Erlaß der Landesregierung vom 15. Dezember 1947 — GV. NW. 1948 S. 22) bestimmenden Gründe weggefallen sind, ordnet die Landesregierung folgendes an:

§ 1

Das Staatskommissariat zur Bekämpfung von Korruption und Mißwirtschaft wird mit dem 31. Dezember 1949 aufgelöst unter gleichzeitiger Aufhebung seiner Außenstelle und Beschwerdeausschüsse.

§ 2

Die Abwicklung der Geschäfte des Staatskommissariats wird spätestens zum Schluß des laufenden Rechnungsjahres 1949/50 durch den Staatskommissar durchgeführt, die Befugnisse aus § 1 Satz 2 und § 3 des Erlasses vom 15. Dezember 1947 bleiben insoweit bestehen.

§ 3

Die Akten des Staatskommissariats einschließlich der Außenstellen und Beschwerdeausschüsse werden bei dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in Düsseldorf bis zum 31. Dezember 1954 verwahrt.

Düsseldorf, den 29. Dezember 1949.

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Arnold.

Der Innenminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Menzel.

Der Justizminister
des Landes
Nordrhein-Westfalen:
Dr. Sträter.